# Amtsblatt

# für den Landkreis Forchheim

Nr. 38

Mittwoch, 2, November 1994

Preis: 20 Pfg.

4/44 - 173/94

#### Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalkflachmoor an der Mühlleite" in der Gemarkung Unterleinleiter, Gemeinde Unterleinleiter, Landkreis Forchheim Vom 28. Oktober 1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791 – 1 – U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17.10.1994, Nr. 820 – 8632 d, genehmigte Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

Das in der Gemarkung und Gemeinde Unterleinleiter, östlich der Staatsstraße 2187, ca. 500 m südöstlich von Unterleinleiter gelegene Kalkflachmoor wird in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung "Kalkflachmoor an der Mühlleite" als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt.

## § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,6 ha. ²Er besteht aus dem Grundstück Fl.Nr. 2168 und Teilen der Grundstücke Fl.Nrn. 2167 (Weg), 2169 (Weg) und 2170 (Weg) der Gemarkung Unterleinleiter, Gemeinde Unterleinleiter.
- (2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte im Maßstab 1:5 000 und in einer Karte im Maßstab 1:1 250 eingetragen. ²Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen, deren optimale Entwicklung zu gewährleisten und sie vor nachteiligen Eingriffen zu bewahren,
- 2. den für den Bestand der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und Wasserversorgung, zu erhalten,
- 3. ein wertvolles Feuchtbiotop mit seinen vielfältigen Vegetationsstrukturen zu erhalten,
- 4. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz beizutragen,
- die Streuwiesen- und Niederwaldbewirtschaftung, althergebrachte und für den Raum historisch und kulturell bedeutsame Bewirtschaftungsformen, aufrechtzuerhalten,

#### Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kalkflachmoor an der Mühlleite" in der Gemarkung Unterleinleiter, Gemeinde Unterleinleiter, Landkreis Forchheim Vom 28. Oktober 1994

- die für Hartwasserbäche typischen Sinterstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- einen weitgehend intakten Quellbereich in einem reich strukturierten Feuchtwald, der in einen mesophilen Buchenwald übergeht, mit der daraus resultierenden Artenvielfalt zu erhalten und zu entwickeln,
- 8. die Bewirtschaftung und Entwicklung des Gebietes wissenschaftlich zu dokumentieren.

#### § 4 Verbote

(1) <sup>1</sup>Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

<sup>2</sup>Es ist vor allem verboten,

- frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, zu
  beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektiziden (Schädlingsbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
- die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch oder Entwässerung, zu verändern,
- 5. die Fläche zu beweiden,
- Waldflächen zu roden, Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen oder Obstgehölze zu beseitigen,
- 7. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Tiere auszusetzen und Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
- 8. Bodenbestandteile abzubauen, den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt durch Aufschüttungen, Ablagerun-

- gen, Grabungen, Sprengungen und Bohrungen oder in sonstiger Weise zu verändern,
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung (Baugenehmigung) erforderlich ist,
- $10.\,$  Sachen jeder Art im Gelände zu lagern oder das Gelände zu verunreinigen,
- 11. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
- 12. Feuer zu machen,
- aus oberirdischen Gewässern über den Gemein- und Anliegergebrauch hinaus Wasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten, abzuleiten oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
- 14. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen sowie Quellbereiche neu zu fassen,
- 15. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- Straßen, Wege, Pfade, Stege oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
- 18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
- 19. Flugmodelle zu betreiben,
- $20.\,$ eine andere als nach  $\S$ 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- 21. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 4 dieser Verordnung.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,
- auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten,
- 2. die Fläche des Kalkflachmoores zu betreten.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

- die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen.
- die Betretung des Kalkflachmoores zu Zwecken nachgewiesener wissenschaftlicher Forschung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde,
- 3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,

- 5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
- die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 1. September bis zum letzten Tag des Monats Februar,
- 7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli sowie ganzjährig das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten oder Höhlen,
- 8. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

#### § 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in  $\S$  4 genannten Verbotshandlungen kann erteilt werden, wenn
- 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
- die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder
- 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. <sup>2</sup>Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) <sup>1</sup>Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 4 Abs. 2 über das Reiten und Betreten des geschützten Landschaftsbestandteiles zuwiderhandelt. <sup>2</sup>Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 28. Oktober 1994

gez. Ammon, Landrat



